

Richtlinien für die außerschulische Sportförderung

Beschluss des Kreistages vom	16.06.1976	(TOP 12)
	vom 29.11.1978	(TOP 05)
	vom 18.03.1980	(TOP 05)
	vom 30.06.1981	(TOP 08)
	vom 22.03.1990	(TOP 11)
	vom 13.12.1990	(TOP 10)
	vom 15.12.1990	(TOP 09)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Bereitstellung der finanziellen Mittel und Zweckbindung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können nur Vorhaben gefördert werden, die die Möglichkeiten sportlicher Betätigung erhalten oder verbessern.

1.2 Antragsberechtigung

Es sind außer den Gemeinden nur Vereinigungen des Sports antragsberechtigt, die ihren Sitz im Landkreis Oldenburg haben und Leibesübungen zur sportlichen Fitness und zur Gesundheitsvorsorge betreiben. Bei den Turn- und Sportvereinen ist die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen oder einer Anschlussorganisation des Deutschen Sportbundes zwingende Voraussetzung.

1.3 Antragsform

Eine Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag ist bei der Kreisverwaltung zu stellen. Ihm sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die zur genauen Beschreibung des Vorhabens, zum Nachweis seines Bedürfnisses und der erforderlichen Mittel notwendig sind. Dazu zählen je nach Antragsart genehmigungsfreie Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Terminpläne, Programme usw.. Bei Baumaßnahmen ist durch einen Grundbuchauszug nachzuweisen, dass das Grundstück im Eigentum des Antragstellers steht. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, muss ein langfristiger Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag vorgelegt werden.

1.4 Antragsfrist

Die Anträge müssen spätestens bis zum 31.08. des laufenden Haushaltsjahres eingegangen sein, um bei den Haushaltsberatungen für das nächste Jahr berücksichtigt werden zu können.

1.5 Finanzielle Abwicklung

Mit Ausnahme der Investitionskostenzuschüsse erfolgt die finanzielle Abwicklung über den Kreissportbund.

Nach Abschluss des Vorhabens ist unverzüglich ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kostenübersicht und den dazugehörigen Ausgabebelegen, vorzulegen.

3.2 Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern und Ausbildung von Sportjugendleitern

Der Landkreis gewährt für Personen, die sich zum lizenzierten Übungsleiter oder Sportjugendleiter des Landessportbundes Niedersachsen e.V. ausbilden lassen, einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Teilnehmerbeiträge zu den notwendigen Lehrgangskosten. Bei der Berechnung etwaiger Fahrtkosten werden nur die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten berücksichtigt, höchstens jedoch die Kosten für eine Fahrt mit der Bundesbahn zweiter Klasse. Es werden nur Fahrtkosten berücksichtigt, die im Bundesland Niedersachsen entstanden sind.

Der Landkreis gewährt für den Einsatz von lizenzierten Übungsleitern und nebenbeschäftigten Lehrkräften, die vom Landessportbund Niedersachsen e.V. im Rahmen seiner Richtlinien mit einem Drittel der Stundenvergütung bezuschusst werden, eine Förderung in derselben Höhe.